

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 476/07 B

L 2 RA 924/04 (Thüringer LSG)
S 15 RA 2268/01 (SG Gotha)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss vom 19. Oktober 2007 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 19.10.2007 (B 5a/4 R 29/07 B) den Antrag auf Prozesskostenhilfe des Klägers für eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 30.11.2006 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Mit seiner Gegenvorstellung vom 6.11.2007 erhebt der Kläger verschiedene Vorwürfe gegen den genannten Beschluss, die sich jedoch als unbegründet erweisen.

- 2 Soweit der Kläger erneut die unzureichende Aufklärung des Sachverhalts seitens des LSG und die Untauglichkeit der eingeholten Gutachten einwendet, verweist der Senat auf seinen früheren Beschluss. Er hält auch daran fest, dass der Gedanke des § 201 StGB (im Beschluss wegen eines Schreibfehlers allerdings als "§ 210" zitiert) einer Heranziehung der vom Kläger allem Anschein nach unerlaubt angefertigten Tonaufnahmen zum Nachweis angeblicher Mängel der eingeholten medizinischen Gutachten oder des Verfahrens vor dem LSG (trotz der Beweiskraft der Niederschrift über die mündliche Verhandlung) entgegensteht. Die hierzu vom Kläger angeführte Rechtsprechung betrifft die Verwendung unerlaubter Tonaufnahmen zur Aufklärung schwerer Straftaten, welche die grundsätzliche Unverwertbarkeit letztlich nicht in Frage stellen (*BGH NJW 1989, 2760; vgl aber BGH NJW 1960, 1580; BGH NJW 1988, 1016*). Im Übrigen kommt es für die Einschätzung der fehlenden Erfolgsaussicht des beabsichtigten Rechtsmittels nicht so sehr auf eventuelle Verfahrensfehler wie vielmehr auf den Erfolg in der Sache an. Insoweit bleibt es bei der Beurteilung des Senats im Beschluss vom 19.10.2007, dass der Sachverhalt ausreichend ermittelt wurde und fundierte Einwände gegen das vollschichtige Leistungsvermögen des Klägers nicht zu erheben sein dürften.

